

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

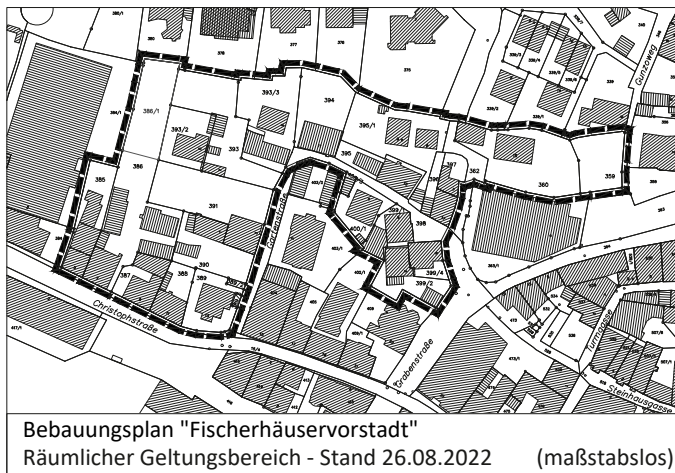
Bebauungsplan „Fischerhäuservorstadt“

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 28.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Fischerhäuservorstadt“ als Satzung in der Fassung vom 26.08.2022 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nördlich der Christophstraße und umfasst Teile der Bebauung der Gartenstraße und Grabenstraße. Die Grenze im Norden wird durch eine Molassefelskante geprägt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fischerhäuservorstadt“ umfasst folgende Flurstücke: Fl.Nrn. 359, 360, 362 (Teilfläche), 385, 386, 386/1, 387, 388, 389, 389/2, 389/3, 390, 391, 393, 393/2, 393/3, 394, 395, 395/1, 396, 397, 398 (Teilfläche), 399/1, 399/2, 399/4, 400/1, 400/3 (alle Gemarkung Überlingen). Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.08.2022.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) wird innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Fischerhäuservorstadt“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, 04.10.2022
gez. Thomas Kölschbach
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Bau, Technik und Verkehr

Am Montag, 10.10.2022 findet um 14:00 Uhr im Rathaussaal eine Sitzung des Ausschusses für Bau, Technik und Verkehr statt.

Tagesordnung:

1. Neubau Sporthallen - Projektrückblick
Kenntnisnahme
2. Mobilfunkversorgung – Antrag auf Neubau eines Stahlgittermastes mit Versorgungstechnik
Beschluss
3. Bebauungsplan „Au“ in Nesselwangen:
 - Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der Frühzeitigen Beteiligung
 - Billigung Entwurf
 - Beschluss Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 Vorberatung
4. Antrag auf Teiländerung des Bebauungsplans „Goldbach“ im Bereich der Flurstücke 2123, 2123/6 und 2123/10
Vorberatung
5. Bebauungsplan „Kibler-Rauenstein“, (Neuaufstellung und Teilaufhebung) mit örtlichen Bauvorschriften:
 - Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlage sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - Kenntnisnahme geänderter Entwurf
 - Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 Satz 2-4 BauGB
 Vorberatung
6. Berichte und Anfragen
7. Kenntnisnahme Protokoll

Überlingen, den 26.09.2022
gez. Thomas Kölschbach
Bürgermeister